



# Allgemeine Entgeltordnung des Landkreises St. Wendel

Der Kreistag des Landkreises St. Wendel  
hat am 14.12.2009 folgende allgemeine Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Entgelte sind zu erheben für:

- a) Leistungen der Kreisverwaltung, die von einem Entgeltpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen, soweit sie im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind;
- b) die Benutzung von Einrichtungen des Kreises, soweit die Leistungen und Einrichtungen im Entgeltverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Die Entgeltordnung findet keine Anwendung auf Einrichtungen gemäß § 189 Abs. 1 i. Verb. mit § 109 KSVG, insbesondere den Betrieb Freizeitzentrum Bostalsee und den Kreisverkehrs- und Infrastrukturbetrieb St. Wendel sowie das Kultur- und Bildungs-Institut des Landkreises St. Wendel. Das gleiche gilt für Einrichtungen oder Veranstaltungen, in denen der Landkreis Waren zum Verkauf anbietet oder Eintrittsgelder erhebt.

(3) Die Entgeltordnung gilt nicht für auf eine bestimmte Dauer abgeschlossene Verträge, beispielsweise Miet- oder Werkverträge u.ä.

## § 2

### Entgeltverzeichnis

(1) Die Höhe des Entgelts ist nach dem Entgeltverzeichnis, das Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, sowie nach den im Entgeltverzeichnis aufgeführten Sonderregelungen zu bemessen.

(2) Mit dem Entgelt sind die Leistungen gemäß § 1 (1) abgegolten. Nicht abgegolten sind die besonderen Auslagen nach § 3.

(3) Neuartige Leistungen, die entstehen und im Entgeltverzeichnis nicht aufgeführt sind, sind umgehend aufzunehmen, wenn sie voraussichtlich häufiger anfallen. Bis zur Aufnahme in das Entgeltverzeichnis sind kostendeckende Beträge als Entgelte zu berechnen.

(4) Für einmalige in Auftrag gegebene Leistungen wird ein angemessenes Entgelt aufgrund von Vergleichsätzen bzw. tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

## § 3

### Besondere Auslagen

(1) Besondere Auslagen sind von Entgeltschuldnern zu erstatten. Besondere Auslagen - soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist - sind auch dann zu erstatten, wenn kein Entgelt zu entrichten ist.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere

- a) im Einzelfall 5,00 € übersteigende Telefon- oder Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) Die besonderen Auslagen können nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses pauschaliert werden.

## § 4

### Zahlungspflicht

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind verpflichtet:

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Leistung gewährt wird;
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 1 Buchst. b) der Benutzer der Einrichtung.

(2) Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 5

### Entgeltfreie Leistungen

(1) Von den Leistungen der Verwaltung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) sind entgeltfrei:

- a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- b) Handlungen für Zwecke der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Grundsicherung,
- c) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen, soweit diese mündlich erteilt werden,

d) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten, einen Beamten oder einen Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

(2) Die Benutzung von Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b) ist entgeltfrei:

- a) für Schulen,
- b) für Volkshochschulen,
- c) für als gemeinnützig anerkannte Vereine mit Sitz im Landkreis St. Wendel.

#### § 6

##### Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes und auf Erstattung der besonderen Auslagen entsteht, soweit in den im Entgeltverzeichnis aufgeführten Sonderregelungen nichts Abweichendes vorgesehen ist:

- a) mit der Vollendung der Leistung der Verwaltung - § 1 Abs. 1 Buchst. a)-
- b) mit dem Abschluss der Benutzungsvereinbarung.

Der Anspruch wird mit der Anforderung des Entgeltes fällig.

(2) Die Leistung der Verwaltung und die Benutzung der Einrichtungen können von der Vorauszahlung des vermutlich entstehenden Entgeltes oder eines Teiles davon oder auch von einer Abschlagszahlung abhängig gemacht werden.

#### § 7

##### Auftragsstornierung

Wird der Antrag auf eine Leistung oder Benutzung - § 1 Abs. 1 - vor deren Vollendung zurückgenommen, so bemisst sich das Entgelt nach der bis dahin erbrachten Leistung bzw. dem angefallenen Benutzungsumfang.

#### § 8

##### Zahlungsweise

Das Entgelt kann bar und bargeldlos erhoben werden. Dem Schuldner ist eine Quittung, bei bargeldloser Zahlung auf Wunsch eine Rechnung, auszustellen.

#### § 9 Verzug

(1) Einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit kommt der Schuldner in Verzug.

(2) Entgeltforderungen sind während des Verzuges mit 7 % zu verzinsen.

(3) Von der Geltendmachung von Forderungen im Sinne des Abs. 2 kann abgesehen werden, wenn die Zinsforderung weniger als 20,00 € beträgt.

#### § 10 Ermäßigung, Erlass

(1) Das zuständige Organ kann in besonders begründeten Ausnahmefällen

- a) das festgesetzte Entgelt ermäßigen,
- b) von der Erhebung eines Entgeltes oder von der Erstattung der besonderen Auslagen (§ 3) absehen,
- c) Entgeltforderungen ganz oder teilweise stunden, niederschlagen und erlassen.

(2) Dem Landrat steht die Befugnis nach Abs. 1 bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € zu.

#### § 11 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes verjährt in drei Jahren; es gelten die §§ 194 ff BGB.

#### § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 06.11.2000 außer Kraft.

(2) Bei Leistungen, die vor dem 01.01.2010 in Auftrag gegeben worden sind, kann nach der alten Entgeltordnung abgerechnet werden, auch wenn die Leistung erst nach Inkrafttreten dieser Entgeltordnung vollendet wird.

St. Wendel, den 15. Dezember 2009  
Landkreis St. Wendel  
Der Landrat

gez.

Udo Recktenwald